

## Verpfändung von Gesellschaftsanteilen

Behinderte Totgeburt  
Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011

Wandlung  
Berechnung des Benützungsentgelts

Rechtliches Gehör im  
Schiedsverfahren

Wissenszurechnung im  
Arbeitsrecht

Zutrittskontrollsysteme am  
Arbeitsplatz

Category Management/Private Labels  
Informationsaustausch zwischen  
Wettbewerbern

# Rechtliches Gehör im Schiedsverfahren OGH 3 Ob 122/10 b

## Kündigt ein belanglos wirkender Zurückweisungsbeschluss eine Judikaturwende an?

CHRISTIAN KLAUSEGGER

### A. Ein aussichtsloser Fall als Anlass für weitergehende Überlegungen

Gegenstand des Verfahrens ist die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches des Internationalen kommerziellen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Ukraine. Der Verpflichtete hatte gegen die Vollstreckbarerklärung Rekurs erhoben und darin vorgebracht, vom Schiedsgericht wohl eine ordnungsgemäße Ladung zur (einzigsten) Schiedsverhandlung erhalten zu haben, jedoch verhindert gewesen zu sein. Ein an seiner Stelle entsandter Rechtsvertreter wäre zur Verhandlung wohl erschienen, aber nicht zugelassen worden, da „ihm eine Überbeglaubigung gefehlt habe bzw er nicht sämtliche Dokumente gehabt habe“. Die Verhandlung habe in der Folge ohne Beisein seines Vertreters stattgefunden. Aufgrund einer „Berufung“ sei im Berufungsverfahren ein Vertreter des Verpflichteten zugelassen und gehört worden. Der Rekurs blieb erfolglos.

Der unter der unzutreffenden Annahme, es fehle höchstgerichtliche Judikatur zum Versagungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs iSd Art V Abs 1 lit b NYÜ, vom Rekursgericht für zulässig erachtete Revisionsrekurs wurde zurückgewiesen.

Die unabhängig von den folgenden Ausführungen jedenfalls zutreffende Entscheidung überrascht im Ergebnis wenig. Dessen ungeachtet enthält die Entscheidung eine zutreffende Klarstellung zur Rechtslage nach dem SchiedsRÄG 2006 und mag auch als Anhaltspunkt dafür gesehen werden, dass der Oberste Gerichtshof bereit sein könnte, von langjährigen Auffassungen zur Frage der Anfechtbarkeit von Schiedssprüchen wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs abzugehen, sofern ihm ein geeigneter Anlassfall unterkommt.

Mag. Dr. *Christian Klausegger* ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH in Wien.

## B. Der Versagungsgrund gem Art V Abs 1 lit b NYÜ entspricht dem Aufhebungsgrund des § 611 Abs 2 Z 2 ZPO

Vor Inkrafttreten des SchiedsRÄG 2006 gingen Lehre<sup>1)</sup> und Rechtsprechung<sup>2)</sup> übereinstimmend davon aus, dass der Versagungsgrund gem Art V Abs 1 lit b NYÜ dem Aufhebungsgrund des § 595 [Abs 1] Z 2 ersten Fall ZPO aF (idF vor SchiedsRÄG 2006) entspräche. In der vorliegenden Entscheidung hält der Oberste Gerichtshof an dieser Auffassung fest und führt wieder in Übereinstimmung mit der Lehre<sup>3)</sup> aus, dass dies auch nach Inkrafttreten des SchiedsRÄG 2006 für den nunmehr in § 611 Abs 2 Z 2 ZPO geregelten Aufhebungsgrund gilt, anhand dessen der Versagungsgrund gem Art V Abs 1 lit b NYÜ zu prüfen ist.

## C. Aufhebung nur bei gänzlicher Verletzung des rechtlichen Gehörs?

In der Entscheidungsbegründung spricht der Oberste Gerichtshof aber auch einen Rechtssatz an, der seit Jahren intensiv diskutiert wird. Nach dem Rechtssatz *RIS-Justiz RS0045092* ist ein „*Schiedsspruch nur dann anfechtbar und unwirksam, wenn der klagenden Partei das rechtliche Gehör überhaupt nicht gewährt wurde. Eine bloß lückenhafte Sachverhaltsfeststellung oder mangelhafte Erörterung rechtserheblicher Tatsachen bildet noch keine Grundlage zur Aufhebungsklage*“.

Schon über die Zusammenfassung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in diesem Rechtssatz scheiden sich die Meinungen. Während viele Kommentare den Inhalt des Rechtssatzes an führender Stelle zitieren,<sup>4)</sup> vertritt *Zeiler* die Ansicht, dass aus den oberstgerichtlichen Entscheidungen dieser Stehsatz nicht abgeleitet werden könne.<sup>5)</sup>

Auch im Gesetzwerdungsprozess des SchiedsRÄG 2006 wurde die Frage diskutiert, ob jede Verletzung des rechtlichen Gehörs oder nur die gänzliche Entziehung desselben einen Aufhebungsgrund darstellen sollte. So enthielten die Erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf des § 611 SchiedsRÄG 2006 – offensichtlich in Anlehnung an diesen Rechtssatz – noch die Aussage, dass der Aufhebungsgrund des § 611 Abs 2 Z 2 ZPO nur verwirklicht wäre, wenn das rechtliche Gehör „*nicht nur in Teilbereichen, sondern zur Gänze*“ entzogen würde. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage beinhalten diese Formulierung nicht mehr, sondern stellen bloß klar, dass Mängel des Beweisverfahrens keinen Aufhebungsgrund darstellen sollen.<sup>6)</sup>

Noch zur Gesetzeslage vor dem SchiedsRÄG 2006 kritisierte *Reiner* den Rechtssatz, wenn er die zur Judikatur des Obersten Gerichtshofes entwickelten Stehsätze als *unrichtig und gefährlich* bezeichnet<sup>7)</sup> und zutreffend ausführt, dass es der zeitgemäßen Vorstellung von Schiedsverfahren und rechtlichem Gehör nicht gerecht würde, wenn man an das Gebot des rechtlichen Gehörs im schiedsgerichtlichen Verfahren geringere Anforderungen stellte als im Verfahren vor staatlichen Gerichten.<sup>8)</sup> Andere Autoren schlossen sich dieser Kritik an<sup>9)</sup> oder übernehmen die Vorstellungen *Reiners* von einem zeitgemäßen Verständnis des rechtlichen

Gehörs im Schiedsverfahren auch für Zwecke des New Yorker Übereinkommens.<sup>10)</sup>

Obwohl das dünne Vorbringen in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren auch bei großzügigster Auslegung der Anforderungen an rechtliches Gehör in Schiedsverfahren nicht dazu führen hätte können, dass dem Revisionsrekurs Erfolg beschieden sein hätte können, lässt sich aus der Begründung der Entscheidung auch etwas zu den oben angestellten Überlegungen gewinnen. So führt der Oberste Gerichtshof in seiner kurzen Begründung aus, dass dahingestellt bleiben könne, ob an der im oben zitierten Rechtssatz zum Ausdruck gebrachten Auffassung ungeachtet der Kritik *Reiners* uneingeschränkt festzuhalten wäre.

Daraus lässt sich einerseits ableiten, dass der Oberste Gerichtshof zwar entgegen der Ansicht *Zeilers* den Rechtssatz durch seine Entscheidungen getragen sieht oder zumindest noch anhand der Rechtslage vor dem SchiedsRÄG 2006 getragen sah.

Umgekehrt können die Ausführungen in der Begründung auch dahingehend zu verstehen sein, dass der Oberste Gerichtshof in einem möglicherweise nicht so eindeutig gelagerten Anlassfall bereit sein könnte, seine Auffassung nicht zuletzt vor der Kritik *Reiners* einer Überprüfung zu unterziehen.

Besser als jetzt, relativ knapp nach dem Inkrafttreten des SchiedsRÄG 2006, könnte der Zeitpunkt für eine Überprüfung der Rechtsprechung nicht sein. Neben der fundierten Kritik *Reiners* mögen auch die Überlegungen *Zeilers* Anlass für ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung sein. Zutreffend zeigt *Zeiler* auf, dass seit Inkrafttreten des SchiedsRÄG 2006 den Parteien nicht „nur“ rechtliches Gehör zu gewähren ist, sondern sie auch fair iSd Art 6 MRK zu behandeln sind, was es verbiete, die Leitsätze der bisherigen Rechtsprechung in deren Allgemeinheit aufrecht zu erhalten.<sup>11)</sup>

Auch sind die Anforderungen an ein zeitgemäßes, dem internationalen Standard und Art 6 MRK entsprechendem Verständnis umfassend aufgearbeitet. *Reiner* bietet neben der fundierten Kritik auch eine fundierte Aufarbeitung der aus Art 6 MRK erfließenden Anforderungen<sup>12)</sup> und eine umfassende rechtsvergleichende Analyse des Gebotes der Gewährung rechtlichen Gehörs im Schiedsverfahren.<sup>13)</sup> *Steindl* unternimmt eine umfassende rechtsvergleichende Analyse der Judikatur zu Art V Abs 1 lit b NYÜ.<sup>14)</sup> Dem

1) *Czernich*, New Yorker Übereinkommen (2008) Art 5 Rz 20.

2) OGH 27. 11. 1991, 3 Ob 1091/91.

3) *Rechberger/Melis* in *Rechberger*, ZPO<sup>3</sup> § 611 Rz 3.

4) *Klauser/Kodek*, ZPO<sup>16</sup> § 611 ZPO E 26.

5) *Zeiler*, Schiedsverfahren (2006) § 594 Rz 19.

6) So auch *Oberhammer*, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002) 132.

7) *Reiner*, Schiedsverfahren und rechtliches Gehör, ZfRV 2003, 52 (58 ff.).

8) *Reiner*, ZfRV 2003, 72.

9) *Pitkowitz*, Die Aufhebung von Schiedssprüchen Rz 199.

10) Noch zu § 594 Abs 2 ZPO aF und ohne Begründung *Czernich*, New Yorker Übereinkommen Art 5 Rz 20.

11) *Zeiler*, Schiedsverfahren § 594 Rz 21.

12) *Reiner*, ZfRV 2003, 60 ff.

13) *Reiner*, ZfRV 2003, 62 ff.

14) *Steindl* in *Klausegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler*, Austrian Arbitration Yearbook 2008 (2008) 255 (263 ff.).

Schiedsort Österreich ist zu wünschen, dass sich eine Rechtsprechung entwickelt, die einerseits eine Überprüfung des Beweisverfahrens oder gar der Beweiswür-

digung ausschließt, aber andererseits die Einhaltung der sich aus Art 6 MRK ergebenden Anforderungen garantiert.